

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition Berlin SA 16  
Wusterhauser Str. 15 (Redakteur E. Dittmer)  
Fernsprecher: Raum Moritzplatz 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Flussterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich Freitags • Bezugspreis  
vierteljährlich durch die Post (ohne Belehrung) 4 Mk.  
mit wöchentl. Beilage, die Sanitätswarte 6 Pf.

## Gesetz und Recht.



eigte es sich bereits während des Krieges, daß die meisten unserer Gesetze Verbesserungsbedürftig waren, so tritt dies seit Ausbruch der Revolution erst recht in die Erhebung. Dort, wo eine direkte Aenderung der bestehenden Gesetze noch nicht möglich ist, hilft man sich mit entsprechenden Verordnungen. Dies ist namentlich bei

der Reichsversicherungsordnung der Fall. — In Nr. 23 der "Gewerkschaft" haben wir bereits auf erhöhte Zugaben zu den Unfallrenten hingewiesen. Heute ist darauf aufmerksam zu machen, daß vom 1. Juli 1920 ab die Rentenzugaben für Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente von 20 auf 30 Mk., für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente von 10 auf 15 Mk. erhöht worden sind. Neu ist, daß jetzt auch für die Empfänger einer Waisenrente eine monatliche Zugabe von 10 Mk. gewährt wird. Ausgeschlossen von der Zugabe bleiben jedoch Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen eine Rente von mehr als zwei Dritteln oder eine Hinterbliebenenrente bezahlen, ferner Ausländer, die sich im Auslande aufhalten. Empfänger einer Invaliden- oder Witwerrente, die bereits eine Zugabe beziehen, nach dem neuen Gesetz dazu jedoch nicht mehr berechtigt sind, erhalten diese bis zum 31. Dezember 1920 weiter.

Vom 1. August 1920 tritt dann noch eine Beitragserhöhung ein. Bis auf Weiteres soll als Bodenbeitrag erhoben werden: In Lohnklasse I 90, II 100, III 110, IV 120 und V 140 Pf. Für die Zeit nach dem 1. August dürfen alte Marken nicht mehr verwendet werden. — Nachdem die Krankenversicherung für die Betriebsbeamten, Werkmeister und sonstigen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung vom 10. Mai 1920 ab auf 15 000 Mk. erhöht worden ist, unterliegen nach einer weiteren Verordnung vom 31. Mai 1920 diese Personen bis zu dem gleichen Einkommen dem Versicherungsgesetz für Angestellte.

Neben den Begriff „Kriegssterbefall“ wird in Nr. 1 der Veröffentlichungen des Reichsaussichtsbaus für

Privatversicherung eine interessante Entscheidung des Berliner Kammergerichts vom 25. Oktober 1919 veröffentlicht, aus der folgendes wiedergegeben werden soll:

Der Sohn des Klägers, welcher während des Krieges zum Militärdienst eingezogen war, trat mit 40 Anteilen von insgesamt 200 Mk. der von der Beklagten für Kriegsteilnehmer gegründeten Kriegssterbefasse bei, einer gemeinnützigen, in der Verwaltung der Beklagten stehenden Unternehmung. Als Empfangsberechtigter wurde der Kläger auf der Beitrittsklärung bezeichnet. Am 18. November 1918 starb der Sohn im Festungslazarett in Posen an einer Lungenerkrankung infolge der Grippe, die er sich während seiner Zugehörigkeit zu einer Geschützkompanie in Posen zugesogen hatte. Der Kläger erachtete einen „Kriegssterbefall“ im Sinne der Versicherungsbedingungen für vorliegend, da sein Sohn sich die Aeronautik durch den Militärdienst zugezogen habe. Die Beklagte widersprach dem und bestritt den urächlichen Zusammenhang zwischen dem Militärdienst und der Erkrankung. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen, gab das Kammergericht der eingereichten Berufung statt und verurteilte die Beklagte, den Kläger mit 40 Anteilen bei der Kriegssterbefasse zu berücksichtigen.

Begründend wurde u. a. ausgeführt, daß die Grippe, welche die Lungenerkrankung und den Tod des Sohnes verursacht hat, eine während des Krieges entstandene epidemische Krankheit sei. Daß die epidemische Krankheit durch den Krieg entstanden sein müsse, belagen die Bedingungen nicht einmal. Der Grund für die Hoffnung möge darin zu suchen sein, daß die Kriegsteilnehmer infolge der erhöhten Anforderungen an ihren Körper, der geringeren Möglichkeit, Ansteckungen zu vermeiden, Erkrankungen dieser Art und tödlichen Folgen

## Abendstille.

Nun hat am klaren Frühlingstage das Leben reich sich ausgeblüht; gleich einer ausgestellten Saat, im West das Abendrot vergißt. Der Vogels Haupt ruht unterm Flügel, sein Raufen tönt, sein Flang und Wort; der Landmann führt sein Roh am Zügel, und alles ruht an seinem Ort. Nur fern im Strome noch Bewegung, der weit durchs Tal die Fluten rollt; Es quillt vom Grunde leise Regung, und Silber säumt sein flüssig Gold. Dort aus dem Strom noch liegen leise die Schiffe zum bekannten Port, geführt vom Flus im sischen Gleise — sie kommen auch an ihren Ort.

Hoch oben aber eine Wolle von Wandervögeln rauscht dahin; ein Füher streift voran dem Volle mit Kraft und Landeskundgem Sinn. Sie schreiten aus dem schönen Süden mit junger Lust zum heimischen Nord, nichts mag den sischen Flug ermüden — sie kommen auch an ihren Ort!

Und du mein Herr! In Abendstille dem Kahn bist du, dem Vogel gleich, es treibt auch dich ein stark Wille, an Schnürluchschmerzen bist du reich. Sei's mit des Rabens stillen Zuge, zum Ziel doch geht es immer fort;

Sei's mit des Krauchs raschem Fluge — auch du, Herz, kommst an deinen Ort!

Gottfried Kinkel

mehr ausgedehnt sind als andere. Trotzdem nach den Versicherungsbedingungen epidemische Krankheiten als Kriegssterbefälle gelten sollen, ließ es die Beklagte auf Klage ankommen. Hieraus mögen unsere Kollegen die Lehre ziehen, Versicherungen nicht mit kapitalistischen Gelehrtheiten, sondern mit der „Volkssfürsorge“ abzuschließen. — Da der Tod durch die dem Militärdienst eigenständlichen Verhältnisse herbeigeführt ist, würde der Vater im Falle der Bedürftigkeit auf Grund des neuen Reichsversicherungsgesetzes sogar noch Anspruch auf Rente haben.

**Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen.** Bereits während des Krieges waren die Kriegsteilnehmer vor Klagen und Zwangsvollstreckungen geschützt. Nach Beendigung des Krieges ist die Klage gegen den Kriegsteilnehmer wieder zulässig, aber zur Vornahme der Zwangsvollstreckung muss der Gläubiger vorher die Genehmigung des Gerichts einholen. Die diesbezügliche Verordnung ist nun wieder verlängert und dann noch erweitert worden. Nach der jetzigen Verordnung vom 15. Juni 1920 ist der Schutz der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen bis zum 1. Januar 1921 ausgedehnt worden. Weiter ist vorgeschrieben, daß, falls das Vollstreckungsgericht die Bewilligung der Zwangsvollstreckung verlagen will, es zur Vorbereitung der endgültigen Abwidmung des Schuldverhältnisses einen Termin zu bestimmen und zu diesem den Gläubiger und den Schuldner zu laden hat. In dem Termin hat das Vollstreckungsgericht zu versuchen, eine Einigung des Schuldners mit dem Gläubiger herbeizuführen. Kommt eine Einigung zuvor, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen. Kommt eine Einigung nicht zu stande oder ist der Gläubiger oder der Schuldner zur Verhandlung nicht erschienen, so bestimmt das Vollstreckungsgericht unter billiger Berücksichtigung aller Umstände des Falles und der wirtschaftlichen Lage beider Parteien durch Beschluss, bis zu welchem Zeitpunkt der Schuldner die Leistung zu bewirken hat. Die Frist darf nicht über den 1. Juli 1921 hinaus erstreckt werden. Das Vollstreckungsgericht kann anordnen, daß der Schuldner innerhalb dieser Frist die Leistung in Teilbeträgen zu bewirken hat, auch kann es die Bewährung der Frist von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen.

Ta sich seit einiger Zeit die Klagen gegen Kriegsteilnehmer — namentlich so weit es sich um Mieterüstände aus der Kriegszeit handelt — häufen, so sollte man die neuere Verordnung bei drohender Zwangsvollstreckung beachten.

**Erhöhung der Gebühren für Zengen und Sachverständige.** Nach einer Verordnung vom 21. August 1919 waren die Gebühren der Zengen und Sachverständigen bis auf 15 Mark täglich und für jedes außerhalb erforderliche Nachkonsultation auf 8 Mark erhöht worden. Diese Höhe hatten sich durch die anhaltende Tendenz längst als zu niedrig erwiesen. Nunmehr sind diese Gebühren durch Verordnung vom 22. Mai 1920 derart weiter erhöht worden, als jetzt der Höchstab für Zengengebühren 19 Mark täglich und für Nachkonsultation 12 Mark beträgt. Weiter sind die Tagesgelder der Schöffen und Geischaoren u. v. von 10 auf 20 und die Vergütung für Nachkonsultation von 6 auf 12 Mark erhöht worden.

**Die Zuständigkeit der Amtsgerichte** war bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bisher nur gegeben, wenn der Wert des Streitgegenstandes 600 Mark nicht übersteigt. Nach einer Verordnung vom 8. April 1920 ist die Zuständigkeit jetzt bis zu 1200 Mark ausgedehnt worden. Erst wenn die Klagehöhe diesen Betrag übersteigt, geht die Klage an das Landgericht. Dort besteht aber für den Zivilprozeß der Anwaltszwang. Da in letzter Zeit auch die Gebühren der Anwälte und Gerichtsoffizialen eine erhebliche Erhöhung erfahren haben, werden die Prozesse durch den Anwaltszwang erheblich verteuert. Dies umso mehr, als die meisten Anwälte sich außer den ihnen zustehenden gesetzlichen Gebühren noch ein besonderes Extrahonorar zusichern lassen.

**Das Gewerbe-** sowie das Kaufmannsgerichtsgesetz haben nach einer Verordnung vom 12. Mai Erweiterungen erfahren. zunächst ist im § 2 des Gewerbe-gerichtsgesetzes bestimmt worden, daß für die Betriebsbeamten, Werkmeister und mit höheren technischen Dienst-

leistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 15 000 (bisher 2000) Mark nicht übersteigt, das Gewerbegericht in Straßlullen nunmehr auch zuständig ist. Dem § 13, Abs. 2, der die Wahl der Bevölkerung vor sieht, ist folgender Zusatz angefügt worden: „Die Wahl findet noch den Grundzügen der Verhältnissewahl derart statt, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann auch die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beibehalten werden, die bis zu einem im Statut festgestellten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. Ihre Teilnahme an den Wahlen soll in Zukunft berechtigt sein, wenn das 20. (bisher 25.) Lebensjahr vollendet hat, ebenso die weiblichen Personen. Dann ist die Berufungszumme von 100 auf 1000 Mark erhöht worden.“ — Beim Gesetz über die Kaufmannsgerichte ist die Gehaltsgrenze für die Zuständigkeit von 5000 auf 15 000 Mark erweitert und die Berufungszumme von 300 auf 1000 Mark erhöht worden. Außerdem sind auch hier in Zukunft die weiblichen sowie alle übrigen Personen vom 20. Lebensjahr an zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt.

**Eine Tilgung von Strafvermerken im Strafrecht und bestrafte Auskunftsverteilung** fand ein Gesetz vom 9. April 1920 vor. Bekanntlich wird bei dem zuständigen Landgericht der Heimatbehörde ein Strafregister geführt, in dem erlittene Vorstrafen eingetragen werden. Erreicht der Vorstrafe wieder vor Gericht, dann werden ihm früher erlittene Vorstrafen vorgehalten, ebenso werden diese in die beantragten polizeilichen Führungsdateien eingetragen. Dies ist nicht nur eine grobe Körte, sondern hat häufig auch Schädigungen im Gefolge. Deshalb ist die vorgenommene Milderung nur zu begrüßen. Die Frist, nach deren Ablauf bestrafte Auskunft zu erteilen ist, beträgt: 1. fünf Jahre, wenn auf Beweis oder auf Geldstrafe bis zu 500 Mark oder auf Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten erkannt worden ist mit Ausnahme der Fälle, in denen auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder auf Zulässigkeit von Polizeiaussicht erkannt worden ist; 2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen. Die Frist, nach deren Ablauf ein Strafvermerk zu tilgen ist, beträgt: 1. fünf Jahre, wenn auf Beweis oder auf Geldstrafe bis zu 500 Mark oder auf Haft oder auf Gefängnis oder Festungshaft von höchstens einer Woche erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen auf Überweisung an die Landespolizeibehörde oder an die Zulässigkeit von Polizeiaussicht erkannt worden ist; 2. zehn Jahre in allen übrigen Fällen. Diese Vorschriften gelten nicht für Verurteilungen zum Tode und zu Siedlung. Die Vergünstigungen werden nicht gewährt, solange der Verurteilte die etwa ihm abgezogenen bürgerlichen Ehrenrechte oder einzelnen Rechte oder Fähigkeiten nicht wieder erlangt hat.

**Der Steuerabzug vom Arbeitslohn** hat mit Wirkung vom 1. August 1920 ab eine Milderung erfahren. Nach dem Gesetz über die neue Reichseinkommensteuer — siehe „Gewerkschaft“, Nr. 21 — waren die Unternehmer verpflichtet, bei den Lohnzahlungen zehn Prozent für die Steuern abzuziehen und dafür Marken in die Steuerorte der Arbeit einzuzahlen. Gegen den allgemeinen zehnprozentigen Abzug wurde vielfach Protest erhoben und teilweise mit Streik gedroht. Die Folge davon war, daß man im Reichstag nochmals hierzu Stellung nahm und dem Steuergesetz dann neue Vorschriften einfügte, die wir bereits in Nr. 29 der „Gewerkschaft“, Spalte 590, abdrucken. — g.

---

Kannst du nicht Domhauptmeister sein,  
Bau als Steinmeier deinen Stein;  
Fehlt dir auch dazu Geschick und Verstand,  
So trage Mörtel herbei und Sand. Baumbach.

## Die „Technische Nothilfe“ beim Streik in Potsdam.

Während des Kapp-Putsches hatten sich Angestellte und Beamte der Stadt Potsdam aktiv in der Technischen Nothilfe beteiligt. Unsere Kollegen, welche damals die lebenswichtigen Betriebe selbst aufrecht erhalten wollten, stellten die Arbeit ein, als die Nothilfe in die Betriebe einzog. Nach Beendigung des Generalstreiks zog die Arbeit wieder ein, als die Nothilfe aus den Betrieben entzogen wurde. Da der Verhandlung, die dieser Aktion folgte, richtete Gonseweiler Nähe an den Leiter der Technischen Nothilfe in Potsdam die Frage, ob die Nothilfe auch bei Lohnbewegungen in Aktion treten würde. Die Frage wurde beantwortet und auf das Statut oder Reglement verwiesen, in welchem ausdrücklich steht, daß bei wirtschaftlichen Rümpfen die Nothilfe nicht eingreifen dürfe.

In einer Mitgliederversammlung der Akademie Potsdam erschienen zwei Herren, um ein Referat über die Technische Nothilfe zu halten, und um unsere Kollegen zum Eintritt in diese zu bewegen. Kollege Kühlne, der dem Referenten entgegen trat, lenkte die Nothilfe als Streikbrecherorganisation und behauptete in seiner Verteidigung, daß die Nothilfe auch bei Lohnbewegungen eingreifen hätte, selbst wenn es sich nicht um Notstandarbeiten handelte. Der Referent stellte dies in Abrede und forderte den Beweis der Behauptung.

Am 22. März d. J. vereinbarten die städtischen Arbeiter Potsdam mit dem Magistrat, daß sie bei einer evtl. Arbeitsniederlegung die Notstandarbeiten selbst verrichten würden.

Am 26. Juni traten die Arbeiter wegen Nichtannahme des Schiedsspruchs in den Streik. Im Krankenhaus und im Wasserwerk wurde der Betrieb voll aufrecht erhalten. Ebenfalls im Schlachthof, soweit ein Verdorben von Lebensmitteln in Frage kommen konnte. Im Gaswerk wurde die Erzeugung von Gas und der Druck in den Leitungen um die Hälfte verringert. Vom Elektrizitätswerk wurden mit Strom versorgt: Krankenhäuser, Gewerbeanstalten, Gaswerk I und II, sämtliche Pumpstationen der Kläranlagen, Schlachthof, sämtliche Bahnhöfe, sämtliche Nachbarsgemeinden und eine Konfervesfabrik. Ausgeschaltet sollten werden: jede Kraftstromabgabe, Straßen- und Häuserbeleuchtung innthalb Potsdam.

In einer Verhandlung des Streikleiters mit dem Direktor des Elektrizitätswerks vertrat dieser den Standpunkt, daß auch Straßen- und Häuserbeleuchtung als lebenswichtig zu gelten habe. Da jedoch die Streileitung anderer Meinung war, fügte er sich unter Protest, weil er die Technische Nothilfe nicht im Betrieb zu haben wünschte. Bei den Ausschreibungen wurden auf Anlassung des Polizeipräsidenten von Bißewitz drei Kollegen freigewunken. Sie wurden erst nach 1½ Stunden wieder freigelassen. Am 28. Juni nachmittags kam der Polizeipräsident in die Verhandlungskommission und erklärte, daß die Ausschreibungen der Straßen- und Häuserbeleuchtung gegen den § 304 des Strafgesetzbuches (Verhinderung von Gegenständen, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung dienen) verstößen. Nachdem eine Schwundelnachricht behauptete, daß die Verhandlungen zwischen dem Magistrat und den Vertretern der Arbeiter ergebnislos abgebrochen seien, setzte man die Nothilfe ein. Aber nicht nur im Elektrizitätswerk, sondern in allen städtischen Betrieben. Dadurch ist bewiesen, daß der Polizeipräsident in der Straßenbeleuchtung nur den Vorwand suchte, um die Nothilfe und die Sicherheitswoche in Aktion treten lassen zu können.

Der Streik hatte damit eine ganz andere Wendung bekommen. Es mußte dem Herrn doch klar sein, daß nur sämtliche Arbeiter der Privatbetriebe auch die Arbeit niedersetzen würden, weil man ihnen zumutete, den von Streikbrechern erzeugten Strom und das Gas bei ihrer Tätigkeit zu benutzen. Ein Generalstreik in Potsdam und Umgegend würde jedoch sofort unlätere Elemente dazu ausgenutzt haben, um Lebensmittelknappheit und politische Aktionen ins Leben zu rufen. Das wäre für Herrn von Bißewitz ein Anlaß gewesen, den Streik der städtischen Arbeiter mit Maschinenbrechern zu bekämpfen. Da die Streileitung einstimmig der Ansicht war, daß der Polizeipräsident nur aus diesem Motiv heraus das Einsetzen der Nothilfe angeordnet hatte, suchte sie die Nothilfe mit allen Mitteln wieder aus den Betrieben herauszuholen. Ein vom Oberbürgermeister unternommener Versuch, den Regierungspräsidenten zur Zurückziehung der Nothilfe zu bewegen, scheiterte an den Bedingungen, die der Regierungspräsident stellte. Deshalb fuhren drei Magistratsmitglieder und drei Vertreter der Arbeiter zum Regierungsgebäude, um dort persönlich zu verhandeln. Zu-

fällig war auch der Polizeipräsident in der Nähe, so daß er an den Verhandlungen teilnehmen konnte. Dabei wurde erneut festgestellt, daß nur das Ausschöpfen der Straßen- und Häuserbeleuchtung der Anlaß gewesen sei, die Nothilfe zu rufen. Auf die Frage, worum man denn auch in den anderen Werken die Streikbrecher in Tätigkeit gezeigt habe, blieb die Antwort aus. Kollege Kühlne machte nun darauf aufmerksam, welche Folgen wahrscheinlich das Einsetzen der Technischen Nothilfe haben werde. Er befürchtet, daß die Straßen- und Häuserbeleuchtung im Hochsommer (noch dazu bei Vollmond) lebenswichtig sei. Zum Schluß fragte er den Regierungspräsidenten, ob sie wirklich den Mut hätten, die Verantwortung für ihre Handlungswweise und deren Folgen zu tragen. Der Regierungspräsident erwiderte, daß er nach den ministeriellen Verordnungen nicht anders handeln könne. In diesen sei gesagt, daß das Elektrizitätswerk ein lebenswichtiger Betrieb sei. Von Notstandarbeiten sei in den angezogenen Verhältnissen sicherlich die Rede wie von lebenswichtigen Arbeiten in den lebenswichtigen Betrieben. Er schob die Verantwortung für etwa kommende Unruhen auf die Schultern der Streikenden ab. Zum Schluß stellte er das Anstreben, die Arbeiter sollten am folgenden Morgen die Arbeit beenden und los wieder aufführen. Dann würde er sofort die Technische Nothilfe zurückholen. Da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde von einem Magistratsvertreter der Vorladung gemacht, daß die Streileitung die Häuser- und Straßenbeleuchtung durch die eigenen Kollegen zu geben sehe, und zwar für die Dauer von 24 Stunden. Innerhalb dieser Zeit sollte das zuständige Ministerium entscheiden, welcher Standpunkt der richtige sei. Der Polizeipräsident müsse dann aber anordnen, daß sich die Nothilfe aber auch aus allen anderen Betrieben zurückziehen habe. Um zu zeigen, daß sie nicht Verantwortungsgefühl besitzt als die Regierungsvorsteher, summte die Streileitung dieser Vorladung zu.

Trotzdem die Technische Nothilfe nur ein paar Stunden in den Betrieben war, batte man das Elektrizitätswerk so zugesichert, daß der Heizer, welcher die Nothilfe ablösen sollte, sich anständig weigerte, die Arbeit anzunehmen. Ein 15jähriger Schüler mußte bereits 10 Minuten nach dem Einsetzen in der Gasanstalt wegen Überschmelzbruchs ins Krankenhaus gefahren werden.

Am Tage nach obigen Verhandlungen teilte Bürgermeister Rauchler uns mit, daß das Ministerium des Innern im Sinne des Regierungspräsidenten entschieden habe. In dem Flugblatt über die Entstehungsursache der Technischen Nothilfe steht der Satz: „Die Technische Nothilfe soll nur in den stillgelegten lebenswichtigen Betrieben Notstandarbeiten verrichten.“ Ferner auf der selben Seite, daß wenn die Arbeiter der Werke selbst die Notstands- und Erhaltungsarbeiten leisten würden, die Technische Nothilfe keine Ursache habe, in den Streik einzutreten. Wir stellen hiermit fest, daß die städtischen Arbeiter Potsdams diesem in weitestem Maße gerecht geworden sind und deshalb auch für die Technische Nothilfe kein Grund zum Eingreifen vorlag. In einer Verhandlung mit dem Vertreter des Vorstandes in der Zentrale der Technischen Nothilfe in Berlin, gab dieser die Erklärung ab, daß das Eingreifen der Technischen Nothilfe nur auf Veranlassung des Polizeipräsidenten von Bißewitz erfolgt sei, fernher, daß diesem Herrn nur die alleinige Entscheidung zuwände, wenn in Potsdam die Technische Nothilfe einzutreten habe. Wenn von Bißewitz die besonderen Umstände zum Einsetzen der Technischen Nothilfe nicht genügend geprüft habe, so müsse die Technische Nothilfe dem Polizeipräsidenten die alleinige Verantwortung dafür überlassen. Perfektiv war man in der Zentrale der Technischen Nothilfe der Ansicht, daß im Hochsommer die Straßenbeleuchtung nicht als lebenswichtig angesehen sei, wenn nicht politische Unruhen oder Lebensmittelknappheit mit dem Streik verbunden sind.

Was bleibt nun unser Streikrecht? Auf der einen Seite gibt man den Arbeitern das Recht, sich ein menschenwürdiges Dasein zu erkämpfen, und auf der anderen organisiert die Regierung Streikbrecher. Entweder die Auslegung über lebenswichtig Betriebe gefiebert in vernünftiger Weise oder es befiehlt die Gefahr, daß die Arbeiter bei evtl. Niederlegung der Arbeit Sabotage an den Maschinen treiben. Dann wird die Technische Nothilfe allerdingssicherlich in die Lage kommen, Gas und Strom für lebenswichtige Betriebe zu erzeugen.

## Der 5. Lohntarif für Groß-Berlin.

Mitte Jann. überreichten wir den Gemeindeverwaltungen Groß-Berlins unsere Anträge zum 5. Lohnarbeitsjahr. Die Anträge forderten pro Stunde für 1. Ungelehrte Arbeiter 4,50 M. (bisher 3,80 M.), nach 1 Jahr 4,60 M. (bisher 3,90 M.); 2. Angestellte Arbeiter 4,70 M. (bisher 3,90 M.), nach 1 Jahr 4,80 M. (bisher 4,- M.); 3. Kardweiter 4,90 M. (bisher 4,10 M.), nach 1 Jahr 5,- M. (bisher 4,20 M.); 4. Jugendliche im 14. und 15. Jahre 2,20 M. (bisher 2,- M.), im 16. und 17. Jahre 3,50 M. (bisher 2,80 M.); 4a. Mindererwerbsfähige 3,50 M.; 5. Ungelehrte Arbeiterrinnen 3,40 M. (bisher 2,70 M.), nach 1 Jahr 3,50 M. (bisher 2,80 M.); 6. Angelehrte Arbeiterrinnen 3,60 M. (bisher 2,90 M.), nach 1 Jahr 3,70 M. (bisher 3,00 M.); 7. Qualifizierte Arbeiterrinnen 3,80 M. (bisher 2,90 M.), nach 1 Jahr 3,90 M. (bisher 3,- M.); 8. Jugendliche im 14. und 15. Jahre 2,- M. (bisher 1,80 M.), im 16. und 17. Jahre 2,80 M. (bisher 2,- M.); 8a. Mindererwerbsfähige 2,80 M. Neben diesen obigen Löhnen wurden folgende Lohnleichtschaften verlangt: Für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren 65 M., für ledige Arbeiter über 18 Jahre 100 M., für verheiratete Arbeiter 150 M. monatlich wie bisher. Für jedes Kind unter 16 Jahren und seinesgleichen in Berufsausbildung unter 18 Jahren eine Woche in Beihilfe von 12 M., bisher 4,- M. monatlich. Für das Periodical der Nullabfahrt zum Schmiedebergschen Klasse einen Zufluss von 20 Proz. Die in der Lehnertabelle festgesetzten Löhne sollten als Grund- bzw. Mindestlöhne dienen.

Unter den Ergänzungsbetimmungen waren u. a. erneut festgelegt: Bezeichnung des Personals aller technischen Berufe, d. Schreinärbeiter; Bezahlung der planmäßigen Nacharbeit mit 25 Prozent Aufschlag; sowie Frauen gleiche Arbeit wie Männer verdienten, sind die gleichen Lohnsätze wie für Männer zu bezahlen; Erreichung der Chancen, Krankenpfleger. Des weiteren, Kindermilizen und Sezier, Waldarbeiter, Schuhbrettwärter in die Lohnkasse der Handwerker. Der Tarif sollte Gültigkeit haben für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1929. Die ersten Verhandlungen begannen vor einer gemischten Deputation der Berliner städtischen Körperschaften. Deren Aufgabe war es, das Verhältnis der Löhnne der Arbeiter, Hilfskräfte, Angestellten und Beamten zueinander zu prüfen und eine Gleichstellung herzustellen. Die Deputation hatte ferner den Wunsch, die Dauer eines Vertrages bis zum 31. Oktober festzulegen in Abhängigkeit von der Umänderung der Groß-Berliner Gemeindeverhältnisse am 1. Oktober. Für die Gleichstellung wurde der Zwischenruck für die Hilfsangestellten vom 8. Mai 1929 in Vorablage gebracht.

Die Verhandlungskommission war bereit, der Verhandlungsrat der Tarifkammer zuzustimmen und erklärte sich auch im Prinzip mit der Gleichstellung einverstanden. Diese bedeutet aber im Augenblick für die Arbeiterschaft ein erhebliches Eltert, da bei der Lohnberechnung beachtet werden muss, ob sich ihr Beanteil de wöchentlichen Arbeitszeit 12 Stunden, für Ostfriesland 12-15 Stunden und über Arbeiter die wöchentliche Arbeitszeit 40½-45 Stunden verhält. Die materiellen Ergebnisse des Schiedsspruches für die Ostfriesland sollten für die Arbeiter ab 1. Juli Geltung haben. Das Ergebnis der Gleichstellung wurde mit 17 Pf. für die Stunde bezeichnet, gegenüber einer Forderung von 70 bis 80 Pf. für die Stunde. Die Abstimmung dieser Regelung war fast unvermeidlich. Ein Votum, dass diese Löhne mit Wirkung ab 1. April zu zahlen, wurde von uns als ebenfalls unvereinbar abgelehnt. Nach § 20 des Vertrags-Mantelcharaktes mußte nunmehr die Große Deputation als Eingangsamt wirken. Erfüllt wurden die Verhandlungen dadurch, daß im leichten Augenblick die Maschinisten und Heizer für das Personal der Elektrizitätswerke beförderte Forderungen entschieden, trotzdem bei Aufrichtung der Forderungen die Vertreter der Maschinisten und Heizer ihr Einverständnis mit unseren Forderungen erklärt hatten. Die Verhandlungen vor der Großen Deputation am 19. Juli brachten keine Einigung, so doch ein Schiedsspruch gefallt werden mußte. Dieser wurde am 22. Juli gefällt. Er steht auf dem Boden der Gleichstellung, allerdings ist der materielle Erfolg beeinflußt durch eine unterseitens eingerückte andere Berechnung der Gleichstellung, die rund 100 Prog. höher war als die durch den Registral vorgebrachten Unterlagen.

Der Schiedsspruch bringt folgende Lohnerhöhungen, und zwar  
zufriedend bis 1. April 1920:

## I. April 1920: A. Männliche Arbeitskräfte:

Ungel. mehr 31 Pf. pr. St. =	$54\frac{1}{4}$ Pf. pr. St. f. d. monatl. Tarifdauer
Angel. . . . . 40 . . . . .	= 70
Hundbl. . . . . 50 . . . . .	= $87\frac{1}{2}$
Jugendbl. . . . . 80 . . . . .	= 140
Münzdeutschlandsäfia pro Stunde 2,20 M.	

### B. Weibliche Arbeitsträfte:

Angel. mehr 64 Pf. pr. St. = 112 Pf. pr. St. f. d. monatl. Tarifdauer
Angel. 74 : : = 129½ "
Quaß : 84 : : = 147 "
Zu endl. 84 : : = 66½ "
Wiedererwerbsfähige 2- M. für die Stunde.

Die Abendunterkunft kostet 10 Mfl. pro Monat auf 50 Mfl. erhöht. Sie wird je nach Kindes- bis zu 18 Jahren gewähret, sofern dieses nicht mehr als 1500 Mfl. Jahreseinkommen hat. Die planmäßige Radiarbeit in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens wird mit 8 Prog. Aufzahlung beglichen. Die Radzulage der erlösten Löhne für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni erfolgt sofort im vollen Schnelldienst mit Rangierungserlaubnis bei Annahme.

Das finanzielle Ergebnis dieses Abmachungsschlusses ist mit 17 bis 18 M. für die Lode zu bewerten. Bezuglich der anderen Vereinbarungen verweisen wir auf den weiter unten abgedruckten Wortlaut der Ergänzungsbestimmungen im Schiedsspruch. Die Generalsammlung nahm am 23. Juni zum Ergebnis der Verhandlungen Stellung. Die Erwerbung empfahl die Annahme des Schiedsspruches. Wohl habe die Gruppe der ungelehrten Arbeiter berechtigten Anlaß zur Unzufriedenheit, doch wiesen die anderen Vorteile so klarer auf, daß eine Ablehnung des Schiedsspruches nicht zu verantworten sei. In der Debatte kam der Unwill der Kollegen über ihre Beteiligung stark zum Ausdruck. In der Abstimmung gewann dann der Schiedsspruch mit Renn-Zettel-Mehrheit zur Annahme.

### **Гридини и бекони с апельсин.**

b) Überstunden: Für Überstunden über die regelmäßige (plam-mäßiger) Arbeitzeit hinaus wird außer dem nach dem Lohnstrich fällig er-gelgenden Stundenentgelt in der Zeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zugelag von 3,- d. V. von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh ein solches von 6,- d. V. S. genannt. Ausgenomme halbe Stunden werden als volle halbe Überstunden rechnet und entsprechend Überstundenzuschlag berechnet.

c) Nacharbeit: Für planmäßige Nacharbeit in der Zeit zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens wird ein Lohnzuschlag von 4,- Pro- gewährt. Dienten den Arbeitern, welche über eine höhere Bezahlung für

daß die Sonntagsarbeit nicht planmäßige Nacharbeitszeit erzielen, behalten diese Vergütung, die jedoch mit Abschluß des 31. Oktober 1920 in Aussicht kommt. Für Neuzentralende gilt die Verordnung nach nicht Plat.

3) Sonntagsarbeit. Für nicht planmäßige Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 16 v. H. gezahlt. Da planmäßige Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 25 v. H. vergütet, soweit bisher nicht ein höherer Zuschlag gewahrt worden ist. Von 1. November 1920 ab kommen bieben bestehende höhere Zuschläge in Aussicht.

er beim Zusammenführen von Überarbeitbarkeit mit Nachfragearbeit sowie Arbeit an Zorn- und Reizarbeitswerten der Zufluss insgesamt bestimmt im Betrieb von 16 bis 20 % geplant.

3. Als Handwerker gelten solche Personen, welche eine ordnungsmäßige Ausbildung in einem Berufe erhalten haben, in dem eine handwerksmäßige Lehrlingsausbildung hauptsächlich besteht, und welche in diesem Berufe auch befähigt werden. Wenn sich die Einführung einer Fertigung die Errichtung eines Lehrlinienhandwerks zur Vorbedingung gemacht wird, dann ist Handwerkerlohn zu zahlen. Als Handwerker gelten insbesondere auch Steinmetze, Schreiner, Stahlwagenfabriker, staatlich gerechte Steinkohlen- und Kreidehändler, Waschsalinen und Fleiser, in den Geschäftszweigen seines Schulbeamtenwesens und die sonst noch bisher in Absatz 3 des III. sozialen einschreitbare Gewerben, saniert, sofern sie in ihrem Betrieb eine vierjährige erfolgreiche Ausbildung erhaben bzw. in ihrem Fach durch eine vierjährige erfolgreiche Tätigkeit ausgeübt haben und auch in diesem Berufe bestellt werden.

geübt haben und auch in diesem ihrem Beruf beschäftigt werden.  
4. Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen erhalten 10 Pf. mehr als der festbezahlte, ihnen unterstehende Arbeiter (Arbeiterin). Die Wohnenpolizei der städtischen Gaswerke erhalten 5 Proz. mehr als der jeweilige tarifmäßige Lohn der ihnen unterstehenden Betriebshandwerker beträgt.  
5. Sowohl Frauen vorstellige Männerarbeit leisten, sollen sie den gleichen Lohn wie die Männer erhalten.

6. Bei Bediensteten, welche von der Verwaltung Beköstigung, Wohnung und Kleidung oder einzelne dieser Zulieferungen erhalten

a) für die Belebung kommt der von den Gemeinden errechnete

und bei den Gemeindebehörden festgesetzte Zehntausendsteilige Anrechnung auf die Zehntausendstung kommt bei von den Gemeinden erzielten

dauer  
/  
I. es  
däische  
ähnige  
wird  
Löhne  
vollen

it 17  
deren  
außen  
im  
Zustand  
rwa.  
ie die  
Anga-  
; eine  
in der  
igung  
i. der

en der  
zette  
die Be-  
fes-  
Gutstanz

(plan-  
fest er-  
abends  
soldat  
s volle  
techni-  
wischen  
e Pro-  
lung für  
jedoch  
reitende

arbeit  
mittag-  
nicht ein  
ab som-

itarbeit  
gesamt

zellen  
eratung  
terraen  
vermu-  
Berufs-

nung-  
e hand-  
liche in  
stellung  
Vorde-  
Hand-  
fabrik,  
Wash-  
ter und  
besen,  
bildung  
mit aus-  
a.

10 Pf.  
). Die  
der le-  
ster be-  
, sollen

ung,  
beraten,  
d zwar  
rechnet  
Antrag

nung; b) hinsichtlich des Wertes der Wohnung verbleibt es bei der vorigen Regelung; c) Schuhfeldung wird momentan zur Verwendung zur Verfügung gestellt. Die Ausrechnung des Wertes soll später geschiehen. Es erfolgt nach Abgabe der für die einzelnen Vermögensgegenstände im Unternehmen mit den Arbeitertarifen (Betriebsräumen) unter Einsichtung der Vertreter der Arbeitnehmerverbände zu treffenden Vereinbarungen.

7. Wird es notwendig, daß Arbeit an einer anderen Stelle als der normalen Arbeitsstätte zu leisten ist, so wird der Mehraufwand an Zeit für den weiteren Weg als Arbeitszeit bezahlt.

8. Die Berechnung von Monatslöhnen erfolgt in der Weise, daß der Betrag des Stundenlohns bei ostdämlicher Arbeitszeit mit 208 (bei zweistündiger Arbeitszeit mit 124 u. j.) multipliziert wird.

9. Neben den Lohnsätzen und Lohnzuflagen des Lohntarifs kommen andere Zuschläge, z. B. Kriegs-, Zeuerungs-, Funktionszulagen nicht in Betracht.

10. Die nicht vollbeschäftigte Arbeiter und Arbeitnehmer (§ 1 Abs. 3 des Tarifvertrages) erhalten mindestens den Lohn des niedrigsten Lohnsatzes des Lohntarifs, die, falls der Lohntarif auch für sie geltet würde, in Anwendung kommen müßte.

11. Die Geschäftsunentschärter im Gaswerk erhalten für die sechsstündige Schicht Lohn für 8 Stunden.

12. Dienstbereitschaft im Betriebe selbst gilt als Dienst.

13. Soweit bisher bessere Lohnbedingungen bestanden, als sie dieser Lohntarif vorstellt, bleiben sie aufrechterhalten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die höheren Bewertung der Sachbezüge.

14. Dieser Lohntarif gilt bis zum 31. Oktober 1920.

## Streik in Königsberg.

Die städtischen Arbeiter waren am 6. Juli wegen Lohndiffizilenzen in den Streik getreten. Von den Kollegen war die Forderung erhoben worden, den ab 1. Juli neu einzuführenden Wirtschaftszuschuß um 1 M. pro Stunde zu erhöhen. Diese Forderung war auch von den Arbeitern der Privatindustrie aufgestellt worden. Der Schiedsgericht des Schlüfungsausschusses für die Privatindustrie lautete auf 70 Pf. Erhöhung pro Stunde. Die Arbeitgeberorganisationen lebten es ab, diesen Spruch anzuerkennen und verweigerten jede Lohnverhöhung. Der Königsberger Magistrat gewandt demgegenüber eine Erhöhung des Wirtschaftszuschusses um 10 Pf. pro Stunde zu. Die Kollegen legten, als ihnen nicht 70 Pf. gewilligt wurden, die Arbeit nieder.

Um einen größeren Druck auszuüben, wurde die Ausführung der Notstandserklärungen verweigert. Die Folge war, daß damit der von uns stets bekämpfte „Notfall“ die Möglichkeit gegeben wurde, in die Betriebe einzuziehen. Aber gelang es, sofort das Wasserwerk und damit auch die Kanalisation, wenn auch notdürftig, in Betrieb zu halten. Am Ende der ersten Woche wurden auch Elektrizitätswerk und Gaswerk zum Teil in Gang gebracht, so daß in der Mitte der zweiten Streikwoche an alle Anstalten und Haushaltungen Blich und Nachschub abgegeben werden konnte.

Am 13. Juli kam es unter dem Stadtrat Vöder zu erneuten Verhandlungen mit dem Magistrat. Das Refutat der Arbeitgeberseite bestätigte die Arbeitszeit nicht vollständig. Der Magistrat gestand ab auf der einen Seite in materieller Beziehung etwas zu. Die Lohnzuflage sollte auf 60 Pf., also pro Woche um 28,80 M. erhöht werden. Ebenfalls sollten, obgleich es nicht vorgesehen, die Kosten an der Erhöhung beteiligt werden. Den Wärtinnen der Haushaltanstalten sollte der Tagelohn von 13 auf 17 M. erhöht werden. Auf der anderen Seite sollte die Nachprüfungskraft für die Höhe des Wirtschaftszuschusses von 6 auf 13 Wochen verlängert werden, und an Stelle des Schlüfungsausschusses sollte der gesetzliche Schlüfungsausschuß, und zwar endgültig, entscheiden.

Da einer allgemeinen Verhandlung wurde das Angebot des Magistrats abgelehnt. Diese Stellungnahme beantwortete der Magistrat dagegen heftig, daß er erklärte, sich an kein Zugeständnis wie bis zum 16. Juli gebunden zu fühlen. Danach sollte wahrscheinlich, wie auch in der Privatindustrie geschehen, die Entlassung der städtischen Arbeiter angeordnet werden. Die Tätigkeit der Polizei, die Haltung des Magistrats und hier zurzeit nicht zu erwartende Vorkommissare in der Arbeiterbewegung Königsbergs, führten dahin, in geheimer Abstimmung die Situation zu laren. In einer besonders gut besuchten Versammlung wurde zu der Stellungnahme Stellung genommen. Die Aussprache sollte es der Kollegenschaft am andern Tage in der geheimen Abstimmung ermöglichen, ein klares, ungetrübtes Urteil zu fällen. — Das Refutat dieser Abstimmung war so ausgeschlossen, daß der Streik auf Grund der statutarischen Bestimmungen abgebrochen werden mußte. Von 3.25 Beschäftigten, die für den Streik in Betracht kamen, stimmten

1230 für Weiterführung des Streiks; 895 für Arbeitsaufnahme. 800 beteiligten sich nicht an der Abstimmung. Für Streik stimmten von den Beschäftigten etwa 60 Proz. Die Arbeit wurde auf Grund nachfolgender Vereinbarung wieder aufgenommen:

1. Die Arbeit in allen städtischen Betrieben wird Montag früh wieder aufgenommen. 2. Beiderseits finden weitere Maßregelungen statt. 3. Die Frauen der Gruppe IV sind in die am 6. Juli 1920 erfolgte Festsetzung des Wirtschaftszuschusses mit einzogen, so daß sie in Zukunft also 50 Pf. je Stunde mehr erhalten. 4. Die Frauen in den städtischen Einrichtungen erhalten vom 1. Juli 1920 ab einen Lohn von 1 M. ohne Wirtschaftszuschuß.
5. Der Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages über die Löhne der Arbeiter in städtischen Betrieben, gültig vom 1. April 1920, erhält folgende Fassung: „Wirtschaftszuschuß wird zum ersten jeden Kalendervierteljahrs, einmalig zum 1. Oktober 1920, durch Vereinbarung und, wenn diese nicht ergibt wird, durch den Schlüfungsausschuß I Königsberg mit bindender Wirkung für beide Teile neu festgelegt.“ 6. Da somit die Neufeststellung zum 1. August 1920 fortfällt, wird der vom 1. Juli 1920 an zu zahlende Wirtschaftszuschuß um weitere 10 Pf. erhöht.

An jedem Kampf, ob mit mehr oder minder friedlichen Mitteln ausgetragen, ist gleich, werden Erfahrungen gesammelt, die bei manchem einen bitteren Nachschlag zurücklassen. Das trifft wohl auch für den Streik in Königsberg zu. Wir hoffen und erwarten, daß die Leute auch dieses Kampfes in Zukunft gebührend gewürdig werden.

## Staatsarbeiter

**Magdeburg.** Am 12. Juli fand hier eine Konferenz der Postauskunftsförster statt. Kollege Wachtendorf verlangte in seinem Referat, daß unter Verbandsvorstand an den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes herantritt, um eine Einheitsorganisation für die Postauskunftsförster zu schaffen. Die Organisation der Postauskunftsförster ist ein unbeständiger Zustand. In der Diskussion wurde kritisch am Transportarbeiterverband geübt und unserer Organisation der Vorzug gegeben. Eine Resolution im Sinne der Ausführungen Wachtendorfs fand einstimmige Annahme. Von einem Delegierten wurde mitgeteilt, daß die von Halberstadt aus beantragte Erhöhung der Lohnzuflage abgelehnt sei. Die Oberpostdirektion könnte diese Frage nicht allein regeln, die Einnahme sei daher nach Berlin weitergegeben worden. Auch die Oberpostdirektion sieht in dieser Grundsatz auf dem Standpunkt, daß hier ein Ausgleich zwischen beiden Gruppen stattfinden müsse.

## Landstraßenwärter

**Osterburg.** Eine stark besuchte Versammlung der Provinzial- und Kreisstraßenwärter tagte am 18. Juli in Seehausen. Kollege Wachtendorf Magdeburg hielt einen Vortrag über die Tarifbewegung. Auf Verlangen der Straßenwärter soll der Vertrag sofort gefündigt und eine Aufsetzung von 6 M. für den Tag gejordert werden. Auch eine Nachforderung von 4,50 M. pro Tag für die Provinzialstraßenwärter des Bauamtes Stendal soll dem Schlüfungsausschuß zur Entscheidung unterbreitet werden. Die Wartleitung wurde beansprucht, darin zu streben, daß künftig nur zwei, höchstens drei Lohnsätze festgelegt und die Entlohnung mehrheitlich wird. Alle Anwesenden traten dem Gemeinde- und Staatsarbeiterverband bei, so daß auch im Kreise Osterburg nunmehr eine einheitliche Organisation besteht.

## Aus unserer Bewegung

**Bremen.** Zu welchen Zuständen es führt, wenn eine Stadtverwaltung in den verschiedenen Arbeitgeberverbänden organisiert ist, hat der Streik des Personals der Bergbahnen gezeigt. Hier war die Stadt dem Arbeitgeberverband der Bergarbeiter angeschlossen. Die Arbeiterschaft hatte schon immer dem Wirtschaftsvertrag, als städtische Arbeiter behandelt und dem Tarifvertrag der städtischen Arbeiter unterstellt zu werden. Versprechungen über Verbesserungen wurden dem Personal gemacht, bis diesem endlich der Geduldssoden riß und der Streik als letzte Aktion angriffen wurde. Bei dieser Bewegung ist weiter nichts erreicht, als daß die Stadt schriftlich anerkannt hat, aus dem Arbeitgeberverband zu scheiden und dann die Arbeiter als städtische Arbeiter zu betrachten. Bei diesem Streik ist der Transportarbeiterverband in eine heisse Situation geraten. Er hat den

**Tarifvertrag mit dem Arbeitgeberverband der Straßenbahnen** unterzeichnet und hier müsse er dem Drucke der Mitgliedschaft unterliegen, in einen Tarifvertrag hineinzutreten, der von ihm nicht abgedroht wird. Diese Zustände zu beenden, muss die Aufgabe der Organisationen sein. In beiden Fällen möchten wir aber doch sagen, dass sich die Mitglieder daran gewöhnen müssen, die Meinung der Vertreter der Organisationen zu hören. Letzter wurden die Älterer mit den üblichen Maßnahmen" belegt, wenn sie ihre Meinung zum Ausdruck bringen wollen. Wir sind der Meinung, dass der Streit hätte vermieden werden können, die Arbeiter hätten die Lohnsenkung nicht akzeptiert und sie wären auch so zu ihrem Recht gekommen. Wir möchten aber auch ferner nicht verschweigen, unsere Mitglieder darauf zu verweisen, dass wir jetzt in eine Zeit eingetreten sind, wo unbedingte Disziplin von unseren Mitgliedern verlangt werden muss. Die Zeiten, wo wir Springerhafte mit den Löhnen nach oben steigerten, sind aufscheinend vorüber. Wir werden jetzt den Kampf gegen den Abbau zu bestehen haben. Und in diesem Kampf können uns überreiche Schritte und Geldsumme nur schaden. Den werden wir beweisen müssen, ob wie Solidarität auch gegen die Arbeiter überwogen werden, die aus eigener Kraft nicht in der Lage gewesen wären, sich die Löhne zu erringen, die sie durch den Zusammenchluss erreicht haben. Wenn alle diese Momente berücksichtigt werden und wenn die Arbeiterschaft nach wie vor fest an der Organisation läuft, allen Verhandlungen und Predigten der Arbeiterschlechter nicht folgt, dann werden wir wieder Zustände schaffen können, die zum Wohle der Gemeindearbeitnehmer ausgestalten. Darauf, stelligen, arbeiten mit uns ausser der Organisation, dann werden wir auch die einzige Zeit überwinden!

**Berlin.** An der Generalversammlung am 23. Juli wurde nach Erledigung des Vortrages vom Mitarbeiter Hoffmann über die Monate April und Mai berichtet. Die Einnahme für die Hauptlinie betrug 313.607,80 M., die Ausgaben 153.829,15 M. Der Haushalt überstand; waren 189.829,45 M. Nur die Postabfuhr beteiligt nahm 4.073.936 M., verbraucht 190.573,95 M. Der Postaufwand verbleibt sodann ein Vermögen von 200.157,50 M. Die Mitgliedsbeiträge betragen 46.397. Das ist ein Rückgang von 17.034 gegenüber dem Stande vom 1. April 1920. Von den Zusammenungen für die Löhne des App. Büros sind bisher 76.750 M. ausgezahlt worden. Zu Bevollmächtigten mit gleichen Rechten wurden gewählt die Hölzl von Polenz, Schorlau und Lagodzinski. Zum Sekretär wurde Gürne gewählt.

**Görlitz.** Die Generalversammlung nahm zunächst den Bericht der Verwaltung für die Monate April, Mai, Juni entgegen. Rohstoffausgaben wurden durch Tarif geregelt für die Gaswerke Riederborwin und Riederdorf und für das Wasserwerk Elster. Durch Agitation wird in die Gemeindearbeiter in Görlitz unserer Freunde gewonnen. Nach dem Aufenthaltsbericht für April und Mai kostet das Salzabkommen 2120,90 M., die Mitgliedsbeiträge 507. Hieraus wurde in die Förderung des Tarifs einbezogen. Die Versammlung war einmütig der Ansicht, dass an den geforderten Verhältnissen als Minimum eingehalten werden soll. Auf Antrag der Versammlung erklärte der Vorstand, dass erwartete Lohnanhebungen ab 1. Juli abzulehnen wünschen. Die Regelung der Lohnanhebungen sei in einigen Tagen zu erwarten. Es wurden nun einige Stundenarbeitszeit in Betracht gezogen, die nicht im Rahmen des Betriebsrätevertrags geschehen sind. Der Vorstand des Gesamtbetriebs ermahnte nach Kenntnahme des Gedankens die Betriebsräte in den einzelnen Arbeitsstätten, die Voraussetzungen nicht zu überstreichen. Er in der Nebengebung, dass sich einzelne Betriebsräte von den Zeigern unterscheiden lassen.

**Güstrow.** In der Mitgliederversammlung am 6. Juli gab Kollege Spork vom Vorstand über die lokale Lohnbewegung die damals endete, dass an Stelle der geforderten Lohnabholung von 1 M. pro Stunde der Berechnung nach entschuldig, eine Sonderabholung von 10 M. pro Woche zu genehmigen, die sie durch Gewährung einer Unterzulage von 6 M. pro Woche bis zum 14. März erhöht. Dabei werden die Verdienste, welche die allgemeinen Eltern oder Eltern sind oder minderjährige Gewidmete zu erwähnen haben, den Betriebsräten gleichgestellt. Diese Verhandlungen, welche obig den Organisationsvertreter zu Ende geführt wurden, können bei den augenblicklich herrschenden Verhältnissen keinwegs befriedigen. — Ein im Antritt hieran vorbereiteter Vortrag über die wirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der politischen Lage endete mit der dringenden Aufforderung, allenfalls für die Verbesserung und Heilung der gewissheitssicheren Organisationen zu sorgen und sich das Beispiel der geistlosen Unternehmensführung vor Augen zu halten. An der Demonstrationversammlung gegen die bestehende Leitung nahm die Kollegenfamilie aktiv an teil. Die Versammlung entwidete sich zu einer mäzenigen Proteststimmung des werktätigen Volkes.

**Eilen.** Seit längerer Zeit führten die Gemeindearbeiter einen Kampf gegen die Stadt Eilen wegen deren Verlust zum Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Städte. Dieser Arbeitgeberverband ist ein Verbund, worin sich hauptsächlich kleinere Städte des Ruhrgebietes zusammengeschlossen haben. Städte von Aix wie Elberfeld-Barwen, Düsseldorf sowie Köln gehören der Vereinigung

nicht an. Eilen ist gegen den Willen beider sozialistischen Organisationen vor einigen Monaten beigetreten. Der letzte Bevölkerungszählung nahm nun den Arbeitern vollends den Rest des Westkaufs in jener Vereinigung. Es wurden dort Stundenlöhne von 3.—8 M. bis 5,30 M. festgelegt. Regelmäßige Bulogen, Rindfleisch usw. werden nicht gewerbt. Die Eilenner Arbeiter erklärten diese im Westkauf festgelegten Löhne für unannehmbar, und forderten am 21. Mai Verhandlungen. Aber erst am 8. Juni wurden diese Verhandlungen aufgenommen, nachdem am 8. Juni ein Vertrag der Stadt den Westkauf unterdrückt hatte. Am Stadtberatungsmahl nahm man ihr formelles Recht und lehnte alle Vorläufe der Arbeiter ab. Am 18. Juni beschloss man die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke dem Privatbetriebeverbund auszuschliessen, trotzdem der Stadt ein "Monopol" von unserer Organisation vertreten zugesetzt wurde. Man will aber die Sitzung fortsetzen der geistlosen Arbeiterschaft haben, indem man sie einen Teil der Arbeiterschaft befreie. Tarife idem. Das war die offene Kampfansage. Die Arbeiterschaft kam in überfüllten Saal zusammen und stellte der Stadt ein Ultimatum, welches am 20. Juni, mittags 12 Uhr, abließ. Als Hauptforderung wurde gestellt: 1. Die Stadt darf dem Betriebsarbeiterverband nicht beitreten. 2. Zahlung eines Hundertgroschen von 1,50 M. pro Tag und Nacht für alle städtischen Arbeiter. 3. 10 Groschen Lohnabholung für alle städtischen Arbeiter. Die Stadt hat auf leichten Verhandlungen ein, und berief sich auf ihr formelles Recht. Darauf wurde am 20. mittags, die geheime Abstimmung in den Büros vorgenommen. Mit 1537 gegen 173 Stimmen wurde beschlossen, sofort in den Streik zu treten. Die Haltung unserer Volksgruppe war außermaßig. Am andern Montagnachmittag berief sich, nur das Abstimmungsergebnis erweite, auf Beratung der Streitleitung weiter. Streitredner kamen nicht in den Beratungsräumen. Die städtischen Beamten und Angestellten kommen ebenfalls hinter uns und lebten jede Streitrednerarbeit ab. Das Mittwoch war die Stadt idem 9 Uhr trat die Verwaltung unter Leitung des Rathausvorstehernden mit der Streitleitung und den Organisationsvertretern in Verhandlung. Nach Stundenlangen Verhandlungen kam man morgens 3 Uhr zu folgender Vereinbarung: 1. Die Stadt gibt einen Lohnzuschuss in Höhe von 27.000 M. Die Streitleitung bestimmt die Streitleitung. 2. Die Streitleitung werden bezahlt, müssen aber durch Werthebung im Überentnahmevertrag dem Privatbetriebeverbund nicht beiwohnen. 3. Die Stadt kann trotz dem Privatbetriebeverbund nicht beiwohnen. 4. Wohlfahrtsungen von Arbeitern, Angestellten oder Beamten aus Anlass des Streiks dürfen nicht erlaubt werden. — Die Besammlung der privaten Arbeiter nahm das Angebot einstimmig an. Weitgehend wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Mit der finanziell Erfordernis endet nicht noch die moralische Erfordernis auf alle Fälle seine Wirkung. Die Streitleitung musste entscheiden, ob die Arbeiterschaft einen Streik zu führen versieht. Vielleicht gibt das den Befürwortern zu denken, da beide idem von Lohnabholung leben. Ein frontales Nolle spricht hier wieder die dreifache Organisation der Gemeindearbeiter. Die Wohlfahrtsförderer erklärte in der Besammlung, in der das Ultimatum befreit wurde, die Christlichen standen voll und ganz hinter den ehemaligen Streitenden Arbeitern. Nachdem aber die Streit die vorbereitete Vorbereitung der Wohlfahrtsförderer, wie auch der Bevölkerungsverein, für die Streitleitung in den Streitlauftrat. Trotzdem legten auch die christlichen Arbeiter gemeinsam die Arme nieder, falls die Streit die Punktwerke befreien. Drei Dutzend Dutzend Arbeiter. Der Streit durfte aber alle Arbeiter befreien haben, dass nur eine grobe geistlose Organisation die bestreitigen Forderungen der Arbeiter durchdringen kann.

**Kaufen.** An der Mitgliederversammlung vom 4. Juli sprach Kollege Philipp über "Entstehung und Ziele der Gewerkschaft". An der Diskussion wurde von den Bezirksleitern erarbeitete Lage geäußert, doch vom Verband bisher nichts unternommen worden sei, ihre Lage zu verbessern. Kollege Philipp konnte befriedigendes Aufschluss geben. Die Verhandlungen, welche bereits am 6. Juli stattfanden, ergaben ein erträgliches Resultat. Es erhalten die Arbeiter einen Wochenlohn von 150 M., dann 1 M. Rinderzulage pro Tag. Die Löhne gelten rückwärts ab 1. Mai, so das die Kollegen eine Rückerstattung von 540 bis 1200 M. erhalten.

**Lüdenscheid.** In der Mitgliederversammlung am 5. Juli gab Kollege Robert Werner den Abschlussbericht vom zweiten Quartal. Voller Schärfe berichtete dann über die letzten Lohnverhandlungen mit dem Kapital. Vom Tarifvertrag werden die Löhne der städtischen Arbeiter allmählich erhöht und neu festgesetzt. Am 25. Juni fand im Beisein des Gauleiters Lüdenscheid wieder die Revision der Löhne statt. Viele Parteien einigten sich darin, dass die jetzt bestehenden Löhne weit erweitert werden. Für Handarbeiter 1,70 M. für Angelehrte 4,50 M. und für Ungelernte 4,40 M. Der Lohntarif wurde auf drei Monate verlängert. Die Versammlung kannte diesen Beschluss zu. Am gleichen Tage fanden Verhandlungen auf der Gasanstalt statt, dort kam man zu einer Einigung. Die Verwaltung lehnte eine Lohnhebung rückwärts ab und gab mir anheim, mit der Generaldirektion in Düsseldorf verhandeln. Da die Arbeiter mit dem Höchstlohn von 4,80 M.

ben. Prof.  
Bertauers  
13.—200.  
geht nun,  
sie im Be-  
derten am  
erden diese  
Vernicht-  
stadt bereit-  
schäfts-  
Walter  
und aus-  
der Orga-  
die Schlos-  
man hat  
was die  
alten Er-  
sitzungen,  
spätmäßige  
im Betriebs-  
industrie  
Arbeits-  
Die Stad-  
auf der  
gebräue  
neuen 173  
nnten. Da  
Werra  
wurde auf  
en nicht in  
stunden  
ob. 268  
seit lamen  
lung unter  
und den  
langen Bet-  
einheiten  
00. M. Ze-  
nig werden  
jähnis mit  
Einen Er-  
ungen von  
zeits därfen  
reiter nach  
bei wieder  
moh. die  
Die Stad-  
in Streit zu  
denden, da  
elle spät-  
arbeiter. No  
das Un-  
1 und ganz  
aber die  
wie auch  
Trotzdem  
nieder.  
Dunderker  
hatten, daß  
gigen Vorde-

Juli sprach  
der Gewer-  
kite an.  
unterwegs  
Wohnen, welche  
M. das  
sprechend  
bis 1200 M.

5. Juli gab  
den Quarta-  
Wohnverband  
in die Vor-  
seitschaf-  
e wieder.  
dab n. d.  
Geldwert  
4.40 M.  
die Ver-  
fanden E-  
zu leser  
ing runde  
n. Tiefen-  
en 4.30 M.

gerin mehr aufzudenken sind, dürfte es leicht zu einem Kampf kommen, wenn sie Einhaltung in Dessau keine Zugeständnisse macht. Hierzu soll der Vorsitzende die neuen Unternehmenslizenzen befähigt. Anglagt u. b. und Kostärbeiter würden dem Betriebsrat zur Verfügung gestellt, um dem Magistrat überzuweisen. Zum Schluß wurde ein Vorschlag gemacht, das Sommerfest vorbereiten soll.

**Marburg.** In der Generalversammlung am 28. Juni gab der Vorsitzende den Vortragsbericht. Obwohl unsere Zahlstelle erstmals einen Gewinn brachte, beläuft sich der Lohnaufwand bei 2200 M. Da die Hälfte der Kollegen zum Angestelltenverband übergetreten und zur Entlassung aus Elektrozentrale viele Kollegen den Dienst in Stellenmangel verlassen mussten, ist ein starker Rückgang unserer Mitglieder eingetreten. Kollege Bigge berichtete über die hohe Turnusabschluß, wodurch die Standesverwaltung durch Schwedler veranlaßt wurde, eine Ratszahlung von 90 Pf. pro Stunde zu treiben. Der Studentenlohn ab 1. April 1920 beträgt: für höherer 3,80.—1 M. pro Stunde, für Angelernte 3,60.—3,80 M., für Lingerierte 3,40.—3,60 M. Kollege Neudeck referierte über Sozial- und Streitfragen in der Gewerkschaftsbewegung.

**Nürnberg.** Nach vorhergehenden kurzen Verhandlungen mit den Vertretern der südlichen Arbeiter beobachtet der Stadtrat in seiner Sitzung am 9. Juli, die bereits seit dem 1. April beobachtenden Erhöhungen zu folgen von 25 M. wöchentlich je nach den Lohnklassen weiter zu erhöhen. Angethan den Tariflöhnen werden also ab 1. Juli folgende Erhöhungszulagen gewährt: Lohnklasse 1 50 M., Lohnklasse 2 51 M., Lohnklasse 3 58 M., Lohnklasse 4 62 M., Lohnklasse 5 66 M., Lohnklasse 6 70 M. und Lohnklasse 7 74 M. Für Beamte: Lohnklasse 1 45 M., Lohnklasse 2 53 M. Es ergeben sich also nach einjähriger Dienstzeit folgende Wochenlöhne: Lohnklasse 1 212 M., Lohnklasse 2 222 M., Lohnklasse 3 232 M., Lohnklasse 4 212 M., Lohnklasse 5 262 M., Lohnklasse 6 262 M., Lohnklasse 7 272 M. Für Frauen: Lohnklasse 1 148 M., Lohnklasse 2 158 M. Außerdem werden die bereits bestehenden Kinderzulagen von 50 M. für jedes Kind pro Monat weiterbezahlt. Unter die Lohnklasse 1 sollen alle nicht mehr voll erwerbstüchtigen ungeliebten Kinder.

**Pforzheim.** In einer gut besuchten Versammlung am 6. Juli nahmen die südlichen Arbeiter und Arbeitnehmer den Bericht über die Verhandlungen, die in Hartlebke mit den Vertretern des Betriebsrates über Erhöhung der Erneuerungszulage geführt wurden, entgegen. Kollege Hagnemann berichtete, daß die Betriebsvertreter eine 25prozentige Erhöhung der Erneuerungszulage erwartet haben und nur 5 Proz. bewilligen wollen. Wedge und Kraen sellen, da sie schon gut entlohnt waren, kein Interesse an einer Erhöhung der Zulage. Wegen Erhöhung der Kinderzulage sei er eher skeptisch vorhanden, etwas zu erreichen. Unsere Vertreter in der Kommission haben das zu niedrige Angebot abgelehnt und nun müssen die Kollegen entscheiden, ob das 25prozentige Angebot angenommen wird oder ob eine entsprechende Forderung zu stellen sei. Nach festhalter Ausprägung wurde einstimmig beschlossen, daß an der Forderung von 25 Proz. festgehalten werden müsse. S. Wunder der Arbeiter müssen, in Bezug auf die Kinderzulage, mit den Beamten gleichgestellt werden. Eine entsprechende Entscheidung geht dem Stadtrat zu. Wegen der geplanten Entnahmen wurden Verhandlungen und Betriebsrat beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen. In Form eines Ultimatums sollte einer der bedeutsamsten Regelungen der Forderung über Erneuerungszulagen und Vergütung der dienstplanmäßigen Sonntagsarbeit widerrichtet werden.

**Stendeburg.** In der Mitgliederversammlung am 9. Juli gab George Paulsen bekannt, daß im letzten Quartal 15 neue Mitglieder aufgenommen sind. Die Abrechnung vom 2. Quartal erfasste Kollege Peters. Die Einnahme der Aktien betrug 1903 M., die Einnahme der Hauptaktie 2505,57 M., die Ausgabe für die Hauptaktie 500,75 M. An die Hauptaktie wurden im Jahr 1906,12 M. geleistet ein Aufenthaltsbeitrag von 1000 M. Danach wurde dem Hauptförderer, Kollegen Peters, Entlastung erteilt. George Paulsen gab bekannt, daß für die südlichen Arbeiter und Arbeitnehmer 50 Pf. Erneuerungszulage mit rückwirkender Kraft ab 1. Juli an bewilligt sind. Kollege Wüdenheim gab bekannt, daß im Mitteljahr der Studentenlohn noch immer 3 M. betrage. Dem Betriebsrat wurde aufgetragen, den Schlüttungsantrag anzufeuern. Die Wirtschaft im Krankenhaus sollen nach einer Zustellung des Senators Voss bestreitet werden.

**Mohrheim.** In der Mitgliederversammlung am 1. Juli wurde die Mitgliedsliste diskutiert. Es war eine Verbindung notwendig, um auf die genaue Einhaltung zu dringen. Unsere Ausschüsse beschäftigten deshalb wurden anerkannt und genaue Einhaltung ist der Vorträge zugelegt. Das ist ein Erfolg, den sich die Mitgliedschaft durch ihre Einigkeit erzielt hat. Es ist deshalb Pflicht jedes Verbundmitgliedes, nichts auf dem Posten zu tun, auch wenn es einmal nicht gilt. Wohnberuhungen durchzuführen. Der Beleidigung ihrer Mitglieder an allen gewerkschaftlichen Fragen ab.

## Klus den deutschen Gewerkschaften

**Eine Konferenz der Agitationskommissionen, Beiräte, und Gauleiter des A. D. G. B. und der AfA am 5. Juli 1920 im Betriebsrätezentralen Stellung.** Die einleitenden Reden gehörten Professor (Gewerkschaftsbeirat der Betriebsrätezentrale) und Körpel (AfA). Der ersteren behandelte die Organisation, der letzteren die Tätigkeit der Betriebsrätezentralen. Von der Betriebsrätezentralen waren der Konferenz als Material unterbreitet: 1. Richtlinien für die Geschäftsführung und Geschäftsordnung eines Betriebsrats, 2. Geschäftsführung, 3. Geschäftsordnung, 4. Richtlinien bei Einstellungen, 5. Richtlinien bei Entlassungen. Angenommen wurde eine Entschließung folgenden Inhalts:

Die am 5. Juli im Gewerkschaftshaus zu Berlin versammelten Agitationsschefs und Gauleiter des A. D. G. B. und der AfA stellten sich auf den Boden des Aufrufs und der Richtlinien der beiden Spitzenorganisationen zur Bildung freigewerkschaftlicher Betriebsrätezentralen. Da Anknüpfung an das Betriebsrätegesetz, dessen Mängel und Hemmnisse für die Arbeitnehmer bestehen müssen, ist der Kampf zur Erringung des vollen Rechtsbestimmungsbrechtes im Betrieb und zur Begeleistungsfähigkeit der Produktion aufzunehmen. Am derzeitigen Betriebsrätegesetz bleiben viele Kreise der in Kleinbetrieben tätigen Arbeitnehmer völlig unberücksichtigt. Schon diese Tatsache bedingt ein inniges Zusammenarbeiten von Betriebsräten, Betriebsobmannen und Gewerkschaften. Die Konferenz erlässt die dringendste Aufgabe der Betriebsräte in 1. der Einarbeitung in die Warenerzeugung und -verteilung, 2. der Ausgestaltung der Geschäftsführung nach einheitlichen Grundsätzen, 3. der Lösung der sozialen und Berufsfragen, 4. der Fortführung von volkswirtschaftlicher Ausbildung der Betriebsräte. Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, in den örtlichen Betriebsrätezentralen 1. das Material der einzelnen Industriegruppen zusammen und einheitlich zu bearbeiten, 2. die Einnahmen und Gewinn- und Verlustrechnungen zusammenzustellen, 3. auf diese Weise einen Überblick über den Stand der Industriegruppen zu gewinnen, 4. durch Vorträge die so gewonnene Kenntnis zu verbreiten, 5. durch Kurse die Betriebsräte für ihre Aufgabe zu schulen, 6. für Verbreitung der Betriebsrätezeitungen zu sorgen, 7. zur Vorbereitung der sich aus der Geschäftsführung ergebenden Fragen und Differenzen eine Organisationskommission zu wählen, desgleichen für soziale und Berufsfragen eine Kommission für Sozialpolitik und für die Produktion betreibende Angelegenheiten eine Kommission für Betriebspolitik, 8. zu allen Fragen in den Vollversammlungen Stellung zu nehmen, die notwendigen Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen, 9. auf Grund der bei der Durchführung dieser vorgenannten Maßnahmen gesammelten Kenntnisse der Lage der Industriewerke gemeinsam mit den Funktionären der Gewerkschaften die Richtlinien für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse auszuarbeiten. Am einfachsten auf den vorliegenden Aufgabenkreis ist ein gemeinsames Arbeiten von Betriebsräten und Gewerkschaften völlig undenkbar. Nur das ergibt zusammenwirken beider Teile der Arbeiterbewegung kann zum Erfolg führen. Da grundsätzlich die Arbeitnehmer und Angestellten in das Leben der heutigen kapitalistischen Wirtschaft eindringen und sie faktundiger sie dem Untergang entgegentreten, um so unüberwindlich wird die Macht der Arbeitnehmer."

Auch die Verhältnisse des zweiten Referenten, der mit diesen eine detaillierte Einführung in wichtige Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes verbunden hatte, wurden angenommen. Die Musteraufsätze sollen der Prüfung der Gewerkschaftsvorstände und Agitationsschefs unterbreitet werden. Dann erfolgt ihre Bearbeitung entsprechend den eingehenden Wünschen, worauf sie den örtlichen Zentralen zur Verfügung gestellt werden. Die Konferenz bestätigte sich sodann mit der "Betriebsräte-Zertifikat", deren Inhalt und Ausstattung allgemeine Zustimmung fand. Einvielen und in Aussicht gestellt wurde ihre baldige Veröffentlichung mit dem von der AfA herausgegebenen Betriebsräteorgan. An letzter Stelle wandte sich die Konferenz den Gefecht der Lebensmittelkrawalle zu und fordete eine Entschließung, die einen sofortigen Abbau der Lebensmittelpreise fordert.

**84 Millionen Gewerkschaftsmitglieder.** Nach einer bei den Vollständen der Gewerkschaften des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes befragten Umfrage hat die Mitgliederzahl des A. D. G. B. die Zahl von 84 Millionen überschritten. Davon zählen 14 Verbände über 100.000 Mitglieder, und zwar die Betriebsarbeiter 170.000, Landarbeiter 700.000, Arbeitnehmer 650.000, Transportarbeiter 600.000, Textilarbeiter 500.000, Bauarbeiter 300.000, Eisenbahner 500.000, Bergarbeiter 430.000, Dolinarbeiter 420.000, Angestellte 400.000, Gewerkschaftsarbeiter 294.113, Zähler der 157.000, Totalarbeiter 110.000 und Schuhmacher 100.000. Die 11 gewerkschaftlichen Großmächte umfassen zusammen 7.008.000 Mitglieder oder 85,8 Proz. der gesamten Mitgliederzahl des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## • Rundschau •

Der geschaffte Lohnabzug vom Standpunkt des Arbeitnehmers. Durch die Reichstagsabänderung vom 6. Juli sind zweifellos manche Hürden für den Arbeitnehmer beseitigt, insbesondere kann es nun nicht mehr vorkommen, daß dem Arbeitnehmer mehr abgezogen wird, als er wirtlich auf Grund der endgültigen Vereinbarung am Ende des Jahres zu zahlen haben würde. Nicht gewährleistet ist jedoch für den Arbeitnehmer, daß der Arbeitgeber auch in vollem Umfang ordnungsgemäß seine Pflicht erfüllt und alle, dem Arbeitnehmer zustehend in Erledigungen voll berücksichtigt. Wahrscheinlich wird nach dem neu n. § 45a des Einkommensteuergeiges des Arbeitgebers von sich aus bei jedem Arbeitnehmer die Feststellung zu machen haben: 1. Ob der betreffende Arbeitnehmer als ständig bei ihm beschäftigt zu gelten hat. 2. Ob die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers bei ihm diese ganz oder hauptsächlich in Anspruch nimmt oder ob sie seiner Meinung diese Verhältnisse bei ihm nur nebenständlich ist; in letzterem Falle nämlich kann nach dem Gesetz des Arbeitgebers nicht ohne weiteres im § 45a vorgenommenen Beträgen freilassen, sondern muß sie d. m. Abzug von 10 Prez. unterwerfen. 3. Ob die Berechnung des Arbeitnehmers in dem betreffenden Falle nach Tagen, Wochen oder Monaten erfolgt und demnach 5 Ml. möglich 30 Ml. wöchentlich oder 125 Ml. monatlich freizulassen sind. Endlich wird durch den Arbeitgeber die Feststellung darüber getroffen, ob und wieviel Personen zur Haushaltung des Arbeitnehmers im Sinne des § 20 in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Einkommensteuergeiges zu rechnen sind, d. h. ob es hängt grundsätzlich von der Entwicklung des Arbeitnehmers ab, ob die Zahl dieser Personen in richtiger Weise berücksichtigt wird oder nicht. Es ist nun für jeden Arbeitnehmer von Interesse zu wissen, welche Rechtsbehelfe ihm gegenüber dem Arbeitgeber zu stehen, wenn letzterer zu seinen Ungunsten abzugsfreie Beträge dem Lohnabzug unterwirft, die Anghörigkeit zum Haushalt unzureichend bestreift, oder wenn der Arbeitgeber die zulässigen Freiabnahmen in sonstiger Weise nicht richtig berücksichtigt. Der neue § 45a des Einkommensteuergeiges bestimmt daher, daß auf Antrag des Arbeitnehmers in Betrieben, in den ein Betriebsrat besteht, der Betriebsausschuß oder der Betriebsvorsitzender gutdurch zu hören sind. Dadurch, daß dem Betriebsausschuß zwar nur grundsätzliche Einstellungnahme zu diesen Fragen eingeräumt ist, wird immerhin schon vieles für die Arbeitnehmer bei richtiger Handhabung erreicht werden können, zumal der Arbeitgeber nicht ohne weiteres über das Gutachten des Betriebsausschusses sich hinwegsetzen wird. Der Arbeitnehmer, aber auch der Arbeitgeber, hat außerdem die weitere Möglichkeit, das Finanzamt zur Entscheidung anzufragen. Die Entscheidung des Finanzamts muß über binnen einer Woche nach dem Ausschlüsse angefochten werden, andernfalls ist der Lohnabzug in vollem Umfange zu machen. Für die nicht ständig beschäftigten Arbeitnehmer oder solche, die nur nebenständlich bei dem betr. Arbeitgeber beschäftigt sind, sei noch besonders darauf hingewiesen, daß sie zur Verminderung eines unrichtigen Lohnabzuges von dem Finanzamt die Feststellung einer Becheinigung über den Prozentsatz des Arbeitslohn verlangen können, der von jedem Arbeitgeber bei der Lohnabzug für sie im Abzug gebracht werden soll. — Da das Finanzamt die Arbeitnehmer lechter Art den Hundertstel nach dem maßlichen Jahresbetrag des Einkommens des Arbeitnehmers feststellt, so ist für diese Arbeitnehmer wichtig, ihnen hier dem Finanzamt näher über die Gründe darzutun, die eine Prämienbildung zu einem gezielteren Taxe am Ende des Jahres rechnen lassen würden. Es wird insbesondere aufgewandte Lösungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Fortbildung zum Unterricht mittels Sozialer Angehöriger, Krankheit, Körperverletzungen, Unfälle usw. oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge einer Erwerbstätigkeit der Frau geltend machen können. Da weiter Weise im übrigen die Lohnabzüge gestaffelt sind, ergibt sich aus dem neuen § 45a des Einkommensteuergeiges. — Wir möchten hierbei auf das Buch: „Der 10 prozent. Lohnabzug“ von Dr. A. Schlosser, erschienen im Verlag C. Edeut, Berlin, Cremmstraße, hinweisen.

**Warnung vor einem Schwindler!** Wie uns von der Zillbach Limbach mitgeteilt wird, verhindert ein Johnnes Schmidt die Zillbachkassen und Verbandsmitglieder durch Schwindelteile zu pressen. Schmidt besitzt ein Mitgliedsbuch unseres Verbandes, das von der Zillbach Löbeln ausgestellt ist. In Limbach ist es ihm gelungen, in mehreren Fällen insgesamt 100 Ml. zu erneinen. Bei der Polizei ist Anzeige erstattet. Schmidt hat sich vermutlich nach Bütow gewandt. Kollegen, die seinerhaft werden können, werden erucht, seine Annahme zu veranlassen, und dem Kollegen August Belg, Limbach, Marktstr. 20 II, Nachricht zu geben.

## • Briefhalten •

Wegen Raumangst mußten auch diesmal wieder mehrere Artikel und Berichte zurückgestellt werden. Die Redaktion

## • Eingegangene Schriften und Bücher •

„Arbeiter Bildung“, Monatsschrift für die Arbeiterbildungsausschüsse und Bildungsorgan für die Jungsozialisten. Herausgegeben vom Zentralbildungsausschuß der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Verlag: Buchhandlung Voermärk, Berlin 228, 64, Lindenstr. 3. Vierteljahrssubskription 6.50 Ml. bei Versand durch die Post. — Eine neue Zeitschrift, die berufen ist, Wege zu weisen, die Arbeiterbildungsbestrebungen zu verteuern und allen, die im Geiste des Sozialismus sich weiterbilden oder anderen dazu helfen wollen, wertvolle Anregungen zu geben. In der Nr. 1 schreibt Heinrich Schulz, der langjährige Leiter der sozialdemokratischen Bildungsarbeit über „Neue Wege zu alten Zielen“. Das zweite praktische Bildungsarbeit berichtet C. Schieckle in einem Artikel „Bolschewinenverein“. Conrad Schmidt bringt einen einfließenden Artikel über das Themen Liepischer und wissenschaftlicher Sozialismus. M. Beer eine Vorladeposition: Hegel und Marx. Erich Kästner schreibt über „Das geistige Leben der Jungsozialisten“. Neuen den größeren Aussichten bringt die Zeitschrift eine Bücherschau sowie gute Übersichten über die „jungsozialistische Bewegung“, das „Bildungs- und Volksbildungswesen“, die reichen Material, Berichte und Anregungen über die Arbeit auf diesen Gebieten enthalten. — Die neue Zeitschrift kann nicht nur den Bildungsausschüssen und Jugendorganisationen empfohlen werden, sondern darüber hinaus auch allen, denen die eigene Weiterbildung am Herzen liegt.

Neues Kinderland. Ein kommunistisches Erziehungsprogramm. Von Otto Süßle. Verlag: Gesellschaft und Erfahrung, Berlin-Dichtenau, 270 Ml.

Das Reichseinkommensteuergeiges. Mit Einleitung und Erläuterungen von Eugen Prager. Preis 4 Ml. Verlag: Freidelt, Berlin C. 2.

Die deutsche Revolution, ihr Ursprung und ihre Lehren. Von Heinrich Ströbel. Preis 19.50 Ml. Verlag: Der Atem, Berlin B. 57.

## Gau Augsburg.

Ab 1. August 1920 befindet sich das Gaubüro in Augsburg. Neuburger Straße 25 III (Tel.-Nr. 815). Es wird gebeten, alle Zusagen an die Kreise gängigen zu lassen.

## Totenliste des Verbandes.

0. Göltmann, Ammendorf Kreisamt	II. Elßebbrandt, Hamburg Kreisamt	III. Kas-otsky, Leipzig Kreisamt
+ 25. 6. 1920, 30 Jahre alt. Billy Goebert, Berlin Kreisamt	+ 25. 5. 1920, 30 Jahre alt. Helene Blau, Hamburg Kreisamt	+ 9. 7. 1920, 30 Jahre alt. Hermann Körner, Hamburg Kreisamt
+ 20. 6. 1920, 30 Jahre alt. Hilfred Hoffmann, Berlin Kreisamt	+ 2. 7. 1920, 30 Jahre alt. Karl Meyer, Hamburg Kreisamt	+ 15. 7. 1920, 30 Jahre alt. Sam. Kauderburg Kreisamt
+ 27. 7. 1920, 30 Jahre alt. Theodor Krause, Berlin Kreisamt	+ 27. 7. 1920, 30 Jahre alt. Max Mittelholz, Berlin Kreisamt	+ 15. 7. 1920, 30 Jahre alt. Karl Schwitzer, Augsburg Kreisamt
+ 5. 7. 1920, 30 Jahre alt. Eduard Kühn, Berlin Kreisamt	+ 9. 7. 1920, 30 Jahre alt. Joh. Otto, Hamburg Kreisamt	+ 15. 7. 1920, 30 Jahre alt. Vincenz Käfer, Mannheim Kreisamt
+ 7. 7. 1920, 30 Jahre alt. Robert Ring, Berlin Kreisamt	+ 1. 8. 1920, 30 Jahre alt. Ferdinand Radd, Hamburg Kreisamt	+ 15. 7. 1920, 30 Jahre alt. Berm. Glitsch, Augsburg Kreisamt
+ 7. 7. 1920, 30 Jahre alt. Carl Raabe, Brückenhagen Kreisamt	+ 21. 7. 1920, 30 Jahre alt. I. Regensburger, Hamburg Kreisamt	+ 15. 7. 1920, 30 Jahre alt. Daniel Klinz, Münster Kreisamt
+ 10. 7. 1920, 30 Jahre alt. Jakob Stuhs, Bremenhaven Kreisamt	+ 11. 7. 1920, 30 Jahre alt. Ernst Bleiziffer, Hamburg Kreisamt	+ 6. 7. 1920, 30 Jahre alt. Joel Müller, Berlin Kreisamt
+ 5. 7. 1920, 30 Jahre alt. Rudolf Kötter, Breslau Kreisamt	+ 4. 8. 1920, 30 Jahre alt. Georg Löffler, Breslau Kreisamt	+ 15. 7. 1920, 30 Jahre alt. Johann Collier, Plauen I.V. Kreisamt
+ 11. 7. 1920, 30 Jahre alt. C. Eder, Ch. Möritz Kreisamt	+ 12. 8. 1920, 30 Jahre alt. Georg Löffler, Breslau Kreisamt	+ 8. 8. 1920, 30 Jahre alt. C. Eder, Reichsb. I-V. Kreisamt
+ 3. 7. 1920, 30 Jahre alt. Christ Edelherr, Chemnitz Kreisamt	+ 14. 8. 1920, 30 Jahre alt. Emil Wohlfeil, Hamburg Kreisamt	+ 10. 7. 1920, 30 Jahre alt. Hans Kertl, Gütersloh Kreisamt
+ 20. 6. 1920, 30 Jahre alt. Ado I. Glaß, Erfurt Kreisamt	+ 15. 8. 1920, 30 Jahre alt. St. Włodziszky, Lernsdorf Kreisamt	+ 21. 6. 1920, 30 Jahre alt. Lothar Gotzler, Gütersloh Kreisamt
+ 2. 7. 1920, 30 Jahre alt. Emil Timmrich, Bielefeld Kreisamt	+ 16. 7. 1920, 30 Jahre alt. Pfefferhoff, Landsberg a. R. Kreisamt	+ 11. 7. 1920, 30 Jahre alt. Hinrich Drewe, Landsbek Kreisamt
+ 2. 7. 1920, 30 Jahre alt. Albin Kühl, Pergenfort Kreisamt	+ 2. 7. 1920, 30 Jahre alt. M. Lauba, Cott. Sperr a. R. Kreisamt	+ 21. 6. 1920, 30 Jahre alt. Karl Dabel, Wittenberg Kreisamt
+ 24. 6. 1920, 30 Jahre alt. Albin Kühl, Pergenfort Kreisamt	+ 3. 7. 1920, 30 Jahre alt. Albert Tischbirek, Cottbus Kreisamt	+ 3. 7. 1920, 30 Jahre alt. Eduard Münch, Bremen Kreisamt
+ 8. 8. 1920, 30 Jahre alt. Eduard Münch, Bremen Kreisamt	+ 8. 8. 1920, 30 Jahre alt. Albert Tischbirek, Cottbus Kreisamt	+ 11. 7. 1920, 30 Jahre alt. Eduard Münch, Bremen Kreisamt

Eure Ihrnen Andachten!